



# GEMEINDE DENKENDORF

Landkreis Eichstätt

Gemeinde Denkendorf\* Wassertal 2\* 85095 Denkendorf

Herrn Gemeinderatsmitglied  
Alfons Weber  
Schönbrunn  
Römerstr. 22  
85095 Denkendorf

**Sachbearbeiter:** Frau Bgmin Forster  
**Durchwahl -0**  
**Zimmer-Nr. 7**  
**Aktenzeichen:**

Denkendorf, 09.01.20

**Ladung zur Sitzung des Gemeinderates**  
im Schulungsraum der FFW Denkendorf  
**am Donnerstag, 16.01.2020 um 19 Uhr**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschriften aus den Sitzungen vom 05.12.2019 und 11.12.2019
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Informationen aus der Bauausschusssitzung
4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
6. Tekturantrag zur Nachgenehmigung der aufgefüllten Ackerfläche mit sterilem Aushubmaterial auf Fl.Nr. 1276/2 Gem. Denkendorf, Schwarze Gemeinde (602); Beratung – Beschlussfassung
7. Bauvoranfrage zur Erweiterung der Fachmärkte um einen Drogeriemarkt und Neubau Geschäftshaus mit Fitnessstudio u. Arztpraxen auf Fl.Nr. 1007/16 u. 1007/17 Gem. Denkendorf, Mühlweg u. Alemannenstraße (602); Beratung - Beschlussfassung

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Denkendorf  
IBAN: DE94 7215 1340 0000 1300 88  
BIC: BAYLADEM1EIS  
Konto Nr.130 088  
IBAN 7 7215 1340 0000

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG  
IBAN: DE37 7216 0818 0007 1104 72  
BIC: GENODEF1INP  
Konto Nr. 71 10472  
IBAN 7 7216 0818 0007

**Öffnungszeiten:**  
Montag – Freitag  
8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag  
14.00 – 18.00 Uhr

**Kontakt:**  
Telefon: 08466 / 94 16 – 0  
Telefax: 08466 / 94 16 66  
e-mail: [poststelle@gemeinde-denkendorf.de](mailto:poststelle@gemeinde-denkendorf.de)

## **zum öffentlichen Teil:**

8. Bauantrag zum Containeranbau zur Kinderbetreuung als Übergangslösung am Kindergarten Zandt auf Fl.Nr. 378/0 Gem. Zandt, Pfarrgasse (602); Beratung - Beschlussfassung
9. 19. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Denkendorf „Am Limes“ BA II - Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Abwägungsbeschlüsse, Feststellungsbeschluss (610 FL)
10. Bebauungsplan „Am Limes BA II“ - Nr. XLI - 41, Gemeinde Denkendorf - Gewerbegebiet BA II; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XLI)
11. Änderung Bebauungsplan „Nr. XXI „Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei der Bebauung im unbeplanten Innerortsbereich; verdichtete Bebauung“, Ortsbereich Denkendorf - Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss (610 BE XXI DE); Beratung – Beschlussfassung
12. Einleitung von bauleitplanerischen Maßnahmen für ein Wohnbaugebiet im OT Bitz – Neuaufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans (610 BE LIII) - Aufstellungsbeschluss und weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung
13. Planungsleistungen für die Verkehrs- und Abwasseranlagen zum Gewerbegebiet „Am Limes“ BA I; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XLI Erschl)
14. Vergabe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme „Am Limes BA II“; Umsetzung Bebauungsplan; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XLI)
15. 60 Jahre Faschingsumzug; Informationen aus dem Kulturausschuss; Planungsstand; Beratung – Beschlussfassung (320 FA)
16. Nachrüstung einer äußeren Blitzschutzanlage am Gebäude der FFW-/Bücherei Denkendorf; Beratung – Beschlussfassung (622 FF De)
17. Antrag des Krieger-, Soldaten- und Kameradschaftsvereins Dörndorf/Bitz; Zuschuss zur Restaurierung der Vereinsfahne; Beratung – Beschlussfassung (905 K)
18. Antrag der UB-Fraktion Denkendorf – Geplante Ansiedlung eines EDEKA-Einkaufszentrums – Information der Öffentlichkeit (610 BE LI 3SO EDEKA)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denkendorf  
am: 16.01.2020  
um 19.00 Uhr

in Denkendorf  
Schulungsraum  
Feuerwehrgerätehaus Denkendorf

---

Sämtliche 16 Mitglieder des Gemeinderates Denkendorf  
waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende war: 1. Bgmin Forster  
Schriftführerin war: Frau Herrler

---

Anwesend waren:

Heinrich Beringer  
Heinrich Forscht  
Heike Fritzen  
Christian Holtz                    ab 20.26 Uhr  
Peter Lehner  
Josef Mosandl  
Karin Nerb  
Jürgen Sendtner  
Thomas Sendtner  
Rolf Schowalter  
Ludwig Schranz  
Alfons Weber  
Josef Wermuth  
Stephan Werner  
Regina von Wernitz - Keibel  
Josef Weigl  
Claus Wirth

---

Entschuldigt abwesend waren:

Alois Müller

---

Unentschuldigt abwesend waren:

---

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

**1. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 05.12.2019 und 11.12.2019**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschriften aus den Sitzungen vom 05.12.2019 und 11.12.2019.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

**2. Beschluss über die Tagesordnung**

Ein Gemeinderatsmitglied bittet um Vertagung des TOP 11, da die umfangreichen Unterlagen erst am Vortag an die Gemeinderatsmitglieder verteilt worden seien.

Bürgermeisterin Forster erläutert, dass es um den Bebauungsplan 21 gehe und es wichtig sei, den TOP zu behandeln, da man mit dem Gemeinderat in der aktuellen Zusammensetzung einen Konsens gefunden habe. Außerdem sei die Nachlieferung der Stellungnahme der Rechtsanwältin in der Fraktionseinweisung angekündigt gewesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, TOP 11 zu vertagen.

**Abstimmungsergebnis: 1 14**

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied beantragt die Verlängerung der Sitzung um eine Stunde, somit bis 0.00 Uhr.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Sitzung bis 0.00 Uhr.

**Abstimmungsergebnis: 7 8**

Bürgermeisterin Forster informiert, ihr sei zu Ohren gekommen, dass wohl Ton- und Bildaufnahmen in der letzten Sitzung gemacht worden seien. Sollte man hierzu auf Material stoßen, wird die Gemeinde tätig werden und sich dahingehend rechtliche Schritte vorbehalten.

### **3. Informationen aus der Bauausschusssitzung**

Der Bauausschuss hat folgende Anträge genehmigt:

- Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 388 Gem. Zandt, Limesstraße
- Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 4 Wohneinheiten und 8 Stellplätzen auf Fl.Nr. 544/16 Gem. Gelbensee, Am Reichertsweg
- Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 51/39 Gem. Schönbrunn, An der Windmühle

### **4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung**

In der letzten Sitzung wurde beschlossen, sich um einen JaS-Mitarbeiter für die Grundschule zu bemühen sowie einen gemeindlichen Jugendpfleger einzustellen. Beide Stellen sollen in Teilzeit besetzt werden.

### **5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren**

Im Freistellungsverfahren wird ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage in Dörndorf, Oberer Brand errichtet.

### **6. Tekturantrag zur Nachgenehmigung der aufgefüllten Ackerfläche mit sterilem Aushubmaterial auf Fl.Nr. 1276/2 Gem. Denkendorf, Schwarze Gemeinde; Beratung – Beschlussfassung (602)**

Das überplante Grundstück liegt nördlich des Gewerbegebiets am Waldrand. Ein Bauantrag in größerem Umfang zur Auffüllung der o.g. Ackerfläche wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.07.19 bereits behandelt und abschließend das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Das LRA hat danach ergänzend, letztmals mit Schreiben im Oktober 2019 den Bauherren aufgefordert, für seinen Bauantrag ergänzende Unterlagen beizubringen.

Insbesondere erfolgte dabei die Forderung nach Reduzierungen des Umfangs auf die bereits erfolgte Auffüllung und Berichtigung der tatsächlichen Auffüllungshöhen, da nach den Vorgaben der Träger öffentlicher Belange nur die

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

bereits vorgenommenen Auffüllungen (nachträglich) genehmigungsfähig sind. Eine weitere Auffüllung wird nicht in Aussicht gestellt.

Seitens der Verwaltung wurden 2 Plansätze der Tektur zur weiteren Bearbeitung bereits an das LRA übersandt. Etwaige Aussagen und Mitteilung seitens der Fachbehörde stehen bis heute noch aus.

Gemäß Tekturantrag beträgt die aufgefüllte Fläche i. M. mit 0,50 m ca. 2.900 m<sup>2</sup>. Im Norden des Grundstücks entsteht eine Ausgleichsfläche mit berechneten 500 m<sup>2</sup>.

Ein Gemeinderatsmitglied warnt vor Nachahmern, insb. da die Gemeinde derzeit keinen Bauaushubplatz habe. Für Deponien gebe es bestimmte Auflagen und das Landratsamt könne ggf. Strafmaßnahmen erwägen. Hierauf sollte in der Gemeinde-Info hingewiesen werden.

Die Gemeinde sollte dabei mit gutem Beispiel vorangehen, so ein Gemeinderatsmitglied mit Verweis auf die Auffüllung mit gemischtem Material bei der Streuobstwiese.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass die Unterlagen für die neue Deponie seit drei Monaten beim Landratsamt vorliegen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Tekturantrag in seiner vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis: 13 2**

## **7. Bauvoranfrage zur Erweiterung der Fachmärkte um einen Drogeriemarkt und Neubau Geschäftshaus mit Fitnessstudio u. Arztpraxen auf Fl.Nr. 1007/16 u. 1007/17 Gem. Denkendorf, Mühlweg u. Alemannenstraße; Beratung – Beschlussfassung (602)**

Das Vorhaben liegt im Bereich des Gewerbegebietes „An der Römersäule“ BA I. Es ist geplant, an den bestehenden Fachmarkt einen Drogeriemarkt anzubauen. Weitergehend soll als Einzelgebäude (E + II) ein Geschäftshaus mit Fitnessstudio im EG u. im I.OG sowie Artpraxen im I. OG u. im II. OG errichtet werden. Ergänzend sind weitere 54 Stellplätze geplant.

Ein Gemeinderatsmitglied findet den Antrag generell positiv, es sei aber schade, dass dieser erst nach Jahren von Leerstand umgesetzt werde. Zudem gehörten die Arztpraxen in den Innerortsbereich. Hier sollten besser zukunftsweisendere Projekte angesiedelt werden.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass auch bei REWE und TEDI Maßnahmen zur Erweiterung vorgesehen waren, die allerdings von Seiten der Regierung abgelehnt worden seien. Hierbei werde der Standort in Frage gestellt. Der Gemeinde lägen zudem Schreiben der Drogeriemärkte vor, die alle den Standort des neuen LimesCenters bevorzugen.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied hält die Bauvoranfrage für gut, beim Bauantrag selbst sollten allerdings belastbare Informationen über die Nutzer der Räumlichkeiten vorliegen, damit nicht sinnlos leere Gebäude gebaut würden.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied meint ebenfalls, dass man dem Antragsteller die unternehmerische Freiheit lassen sollte, allerdings käme der Antrag sehr plötzlich nach der Vorstellung eines Alternativprojekts.

Ein Gemeinderatsmitglied verweist auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern; hier gebe es Möglichkeiten für Gewerbeflächen unter 800 m<sup>2</sup>, wobei aber eine Agglomerationswirkung geprüft werde. Sinnvoll sei eine Vorab-Einschätzung, was für den Ort verträglich sei.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage in seiner vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

## **8. Bauantrag zum Containeranbau zur Kinderbetreuung als Übergangslösung am Kindergarten Zandt auf Fl.Nr. 378/0 Gem. Zandt, Pfarrgasse; Beratung – Beschlussfassung (602)**

Das Vorhaben liegt wie bekannt am nordöstlichen Ortsrand des OT Zandt und liegt damit auch im Bereich der Veränderungssperre, hier für das Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 21 e „Innenbereich OT Zandt“.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bauantrag in seiner vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Er beschließt ergänzend, der Ausnahme von der Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 21e „Innenbereich OT Zandt“ zuzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 13 2**

**9. 19. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Denkendorf „Am Limes“ BA II – Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Abwägungsbeschlüsse, Feststellungsbeschluss (610 FL)**

**A) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 06.11.2019 – 06.12.2019 durchgeführt.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

**B) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 06.11.2019 – 06.12.2019 durchgeführt.

Von den nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:

- Landratsamt Eichstätt, Technischer Hochbau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Eichstätt
- Bund Naturschutz e.V., Eichstätt



des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Planungsverband Region Ingolstadt
- Autobahndirektion Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Kreishandwerkerschaft Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Herr Dr. Rieder
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Deutsche Telekom
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Stadtverwaltung Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Gelbelsee
- Katholisches Pfarramt Zandt
- Katholisches Pfarramt Dörndorf/Bitz
- Marktgemeinde Altmannstein

Nachstehende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht bzw. Ihr Einverständnis erklärt:

- Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, 02.12.19
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, 07.11.19
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 05.11.19
- Staatliches Bauamt Ingolstadt, 06.11.19
- Wasserzweckverband Kipfenberg / Denkendorf, 06.11.19
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 18.11.19
- Main-Donau-Netzgesellschaft, 27.11.19
- Gemeinde Stammham, 05.11.19
- Marktgemeinde Kipfenberg, 11.11.19

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht bzw. Ihr Einverständnis erklärt haben.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

### **Stellungnahmen mit Hinweisen und Einwänden**

#### 1. LRA Eichstätt, Immissionsschutz, Hr. Schmelz, 13.11.19

Gegen die Ausweisung der Flächen als Gewerbegebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf das Gewerbegebiet (Schall) findet in der Planung keinen sichtbaren Niederschlag, da hier die

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Schallschutzbeschränkungsbereiche (siehe Anlage 1) in der zeichnerischen/textlichen Darstellung sich nicht wiederfinden.

Abwägung

Die Schallschutzbeschränkungsbereiche werden in die zeichnerische und textliche Darstellung der Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

2. LRA Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, Hr. Straßer, 28.11.19

Vorbehaltlich der Zustimmung des Freistaates Bayern (Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde) zur Verlegung der ökologischen Ausgleichsflächen (Gmkg Denkendorf Fl. Nrn. 453, 454, 455), die im Rahmen des Baus der ICE-Strecke geschaffen wurden sowie der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß §45 BNatSchG bzgl. der Zauneidechsen durch die Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) kann aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden. Die Zustimmung zur Verlegung sowie die artenschutzrechtliche Genehmigung sind der Unteren Naturschutzbehörde vor dem Beschluss der Satzung vorzulegen.

Die notwendigen Ausgleichsflächen sind nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzulegen.

Abwägung:

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Vorlage der Zustimmung sowie der artenschutzrechtlichen Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde wird aufgenommen.

In den textlichen Festsetzungen der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird aufgenommen, dass bei den Pflanzungen nur autochthones Saatgut verwendet werden darf. In den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bereits weder Nadel- noch Ziergehölze zugelassen. Das Verbot von Düngemitteln wurde bereits aufgenommen.

Anmerkung: Die Gemeinde Denkendorf hat die Pflanzmaßnahmen im Dezember 2019 noch ausgeschrieben (Submissionstermin 19.12.19). Es liegen fünf Angebote vor. Die Beauftragung soll im Rahmen der Sitzung am 16.01.20 erfolgen, sodass die Umsetzung ab Februar erfolgen kann.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Gemäß Vorabstimmung mit der UNB kann mit der Baumaßnahme bzw. sonstigen Maßnahmen begonnen werden, wenn die geplanten CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt, d.h. die Maßnahmenflächen vollständig angelegt sind. Die Fertigstellung der Maßnahmenflächen ist der UNB mitzuteilen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ab der Vegetationsperiode nach Anlage der Maßnahmenflächen ein Monitoring für die Offenlandarten im Allgemeinen und die Zauneidechse im Speziellen über einen Zeitraum von 3 Jahren durchgeführt. Die UNB ist jährlich über die Ergebnisse des Monitorings zu informieren.

Sollte in diesen 3 Jahren keine Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen nachgewiesen werden können, werden im 4. Jahr weiterführende Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

Der Hinweis, dass Rodungsarbeiten auf den Zeitraum von 01.Oktober bis 28./29.Februar zu beschränken sind, wird aufgenommen.

Die Ausgleichsflächen werden unmittelbar nach der Beschlussfassung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemeldet.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der Anregungen der DB die Flächen gemäß Katasterauszügen angeglichen und in der Bilanz angepasst werden. Die Biotopbäume werden in die Bilanz mit aufgenommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis: 15 0**

### 3. LRA Eichstätt Tiefbauverwaltung, Hr. Thirion, 29.11.19

Keine Einwände, wenn nachstehende Punkte beachtet und eingehalten werden:

1. Entlang der Kreisstraße EI 19 ist außerhalb der festgesetzten OD-Grenzen eine beidseitige Anbauverbotszone von 15 m entsprechend Art. 23 Abs. 1 BayStrWG einzuhalten.
2. Die Erschließung der geplanten Gewerbeflächen hat über den Kreisverkehr an der Römersäule zu erfolgen. Für das neue Gewerbegebiet plant die Gemeinde Denkendorf eine neue Kreuzung, mit der Kreisstraße EI 19 zu schaffen, welche östlich der BAB A 9 als Kreisverkehr ausgebildet wird.
3. Für die Errichtung des Kreisverkehrs muss die Gemeinde Denkendorf vor Baubeginn mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Eichstätt eine Vereinbarung abschließen, in welcher der Umbau der Kreuzung Kreisstraße EI 19 – neues Gewerbegebiet geregelt ist. Die Gemeinde Denkendorf trägt die Kosten für alle Aufwendungen, die nach den Regeln der Straßenbautechnik zur Herstellung des Kreisverkehrs notwendig werden.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

4. Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen, wie z.B. Lärm, Abgase, Salz etc. wird hingewiesen; evtl. erforderliche Schutzeinrichtung sind außerhalb der Straßengrundstücke einzuplanen und von und auf Kosten der Gemeinde bei Bedarf zu errichten.
5. Im Bereich der wasserwirtschaftlichen Fläche, südöstlich des geplanten Kreisverkehrs auf der Kreisstraße EI 19, hat die Gemeinde Denkendorf dafür zu sorgen, dass die Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten bzw. Vorschriften (wie z. B. die RPS – Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen) eingehalten werden.

Abwägung:

Die Baugrenze definiert die 15 m der Anbauverbotszone, womit diese eingehalten wird. Die Anbauverbotszone wird zusätzlich plangraphisch ergänzt.

Die Vereinbarung zur Errichtung des Kreisverkehrs wird die Gemeinde Denkendorf im Zuge der Erschließungsplanung mit der Tiefbauverwaltung abschließen.

Die Anregungen zu ausgehenden Emissionen der Kreisstraße, sowie im Bereich der wasserwirtschaftlichen Fläche, werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

4. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hr. Scherm, 21.11.19

Im Planungsgebiet sind keine Geogefahren bekannt.

Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Abwägung:

Dies ist bereits bekannt und wird in den Hinweisen aufgeführt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

5. Regierung von Oberbayern, Fr. Brandtner, 07.11.19

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.

In Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung sollte das neue Gewerbegebiet bedarfsabhängig in Bauabschnitten von innen nach außen entwickelt werden.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

6. Regierung von Oberbayern, Region Ingolstadt, Hr. Wagner, 13.11.2019

Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes sollte eine Abstimmung mit der Fachbehörde empfohlen werden.

Den Planungen kann aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden, allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Entwicklung des Gebietes in bedarfsgerechten Bauabschnitten erfolgt, die schrittweise vom jeweiligen Ortsrand ausgeht.

Abwägung:

Im Verlauf von mehreren Gesprächen wurde die Planung zusammen mit dem Amt für Denkmalschutz abgestimmt.

Die Anregung zur Entwicklung des Gebietes wird zur Kenntnis genommen.

Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass man unter 5 einer Entwicklung von innen nach außen zugestimmt habe und unter 6 nun nicht einer Entwicklung vom Ortsrand aus zustimmen könne, da sich dies widerspreche.

Herr Haindl erläutert, dass es sich hierbei um den Text der Stellungnahme handle.

Herr Landes ergänzt, dass es bei Nr. 5 um die Bestückung des Gewerbegebiets von innen nach außen gehe.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, Hr. Schnell, 15.11.19

1. Forstfachliche Belange:

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände zur 19. FNP-Änderung und zum o.g. Bebauungsplan, nachdem der ursprünglich betroffene Wald nicht mehr Gegenstand der Planung ist.

2. Landwirtschaftsfachliche Belange:

Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht werden die neu überarbeiteten Planungen abgelehnt.

Begründung:

Obwohl der räumliche Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes durch die Herausnahme des Waldes sowie weiterer Anpassungen deutlich reduziert wurde und auf dem 100 m breiten Streifen eine Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes erbracht werden soll, würde sich die benötigte Kompensationsfläche von 13,90 sehr deutlich um über 3,14 ha gegenüber dem Planungsentwurf vom 05.10.2017 mit 102.240 m<sup>2</sup> erhöhen. Verursacht wird der erhöhte Kompensationsbedarf durch Verlegung der vorhandenen ökologischen Ausgleichsfläche (4,69 ha) mit dem Faktor 2,5 (Flächenbedarf: 11,73 ha), während im Vorentwurf vom 05.10.2017 noch ein Verhältnis von 1:1 angesetzt worden war.

Selbst wenn eine Ökokontofläche auf der Gemarkung Gelbelsee mit 12,54 ha vorhanden ist, ist aus landwirtschaftsfachlicher Sicht ein solcher Ausgleichsbedarf nicht akzeptabel, da es sich bei der Ökokontofläche um bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen handelte. Es wird zwar anerkannt, dass durch den Verzicht des Waldgebietes und durch eine Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes eine Entlastung des landwirtschaftlichen Flächenverbrauches außerhalb des Geltungsbereiches versucht wurde. Durch die 2,5-fache Erhöhung des Kompensationsfaktors für die Verlegung der vorhandenen ökologischen Ausgleichsfläche wird diese Entlastung aber ins Gegenteil verkehrt.

Die Forderung, zumindest auf die Inanspruchnahme der vorhandenen Naturschutzflächen zu verzichten, wird daher uneingeschränkt aufrechterhalten.

3. Allgemein:

Begrüßt wird, dass die immissionsrechtlichen Belange durch ein Gutachten berücksichtigt wurden. Hinzuweisen ist, dass dieses Gutachten nicht in den zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten war.

Abwägung:

Die Ausgleichsfläche weist einen erhöhten Bedarf durch das Verlegen einer bereits bestehenden Ausgleichsfläche auf. Der Ausgleichsfaktor wurde von der Unteren Naturschutzbehörde auf Grund der Zeitspanne, die seit Anlegen der vorhandenen ökologischen Ausgleichsflächen vergangen ist, festgelegt.

Die Gemeinde hält an der Planung fest, weist jedoch darauf hin, dass von den 12,54 ha weiterhin ca. 4 ha zur extensiven Ackernutzung weiterbestehen und ca. 4 ha zur extensiven Wiesennutzung.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die immissionsrechtlichen Belange entsprechen dem in Anlage 1 zur Verfügung gestellten Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Limes BA II“ in der Gemeinde Denkendorf“ vom 03.09.2019, igi CONSULT GmbH.

Ein Gemeinderatsmitglied moniert, dass hier wiederum der Begriff „Ökokonto“ gebraucht werde. Die Begründung reiche zudem evtl. nicht aus.

Herr Haindl stellt heraus, dass die Stellungnahme so erwartet worden sei. Viele eingebrachte Flächen seien zudem weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Die Stellungnahme könne trotz unrichtiger Begrifflichkeiten nicht verändert werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 13 2**

8. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Hr. Daum, 05.12.19

Wir weisen darauf hin, dass die Kläranlage Denkendorf hinsichtlich der Reinigungsleistung die Kapazitätsgrenze bereits erreicht hat. Es muss sichergestellt sein, dass die Kläranlage die zusätzliche Belastung aus dem zukünftigen Gewerbegebiet aufnehmen kann.

Abwägung:

Die Planung wird konkretisiert und wurde mittlerweile dem Ingenieurbüro übergeben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

9. DB AG - DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzzentrum Baurecht, Fr. Bücherl, 06.12.19

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Immobilienrelevante Belange

Wir weisen auf die im Grundbuch zugunsten der DB Netz AG eingetragenen Dienstbarkeiten hin.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Tunneldienstbarkeit auf den Flurstücks-Nummern 418 und 425, eine Immissionsduldung, Grundwassermessstellen auf den Flur-Nrn. 418 und 425 und um ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf den Flur-Nrn. 453, 454 und 455). Genaue Einzelheiten sind dem Dienstbarkeitstext zu entnehmen.

Veränderungen und Maßnahmen an bzw. im Bereich von Dienstbarkeitsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen. Sind Veränderungen oder Maßnahmen an bzw. im Bereich von Dienstbarkeitsanlagen erforderlich, so bedarf es hierfür einer gesonderten Abstimmung. Hierzu ist ein gesonderter Antrag mit aussagekräftigen Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.3 ist eine Begrenzung der Baubeschränkungszone ab Mittelachse des ICE-Tunnels je 15 m enthalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Auflage, dass auf dem Tunnel sowie in einem Abstand von 20,00 m beiderseits der Tunnelwiderlager eine Bebauung untersagt, bzw. erst nach gesonderter Prüfung möglich ist.

Die bestehende Tunneldienstbarkeit ist zu berücksichtigen sowie auf deren Einhaltung explizit in der Bauleitplanung hinzuweisen. Die Tunneldienstbarkeit ist auch im Plan korrekt darzustellen.

Die Anlage 03 zum Bebauungsplan „Überbaubarkeit ICE-Tunnel-Statistische Untersuchung“ haben wir zur Kenntnis genommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sämtliche statische Berechnungen bzw. geotechnische Bewertungen bezogen auf das Tunnelbauwerk von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüferingenieur zu bestätigen sind.

Betreffend des in den Entwürfen der Bauleitplanung dargestellten Rettungsplatzes auf der Flurnummer 424, Gemarkung Denkendorf weisen wir erneut darauf hin, dass diese Fläche eine Größe von 2036 m<sup>2</sup> aufweist und nicht wie in der Flächenbilanz zur Begründung des Bebauungsplanes und auf dem Plan zum Entwurf des Bebauungsplans angegeben 1810 m<sup>2</sup>.

Der Notausgang sowie die Zuwegung zum Rettungsplatz müssen jederzeit (auch während der Bauphase) zugänglich sein.

Änderungen jeglicher Art (Bauzeitliche Inanspruchnahme, Lagerungen, BE-Flächen, Biotope, Ausgleichsflächen, Anpflanzungen, usw. ...) des Rettungsplatzes werden nicht gestattet.

Im Bebauungsplan werden die durch das Projekt der ICE-Strecke „NIM“ hergestellten Ausgleichsmaßnahmen korrekt dargestellt und in der Planung entsprechend berücksichtigt. In der Gemarkung Gelbelsee bleiben ökologische Ausgleichsmaßnahmen der DB Netz AG erhalten.

In der Gemarkung Denkendorf werden diese zwar überplant, aber bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt. Allerdings wird die Flächengröße hier nicht richtig angegeben. Die drei Flurstücke weisen eine Gesamtfläche von 50.388m<sup>2</sup> auf, nicht 4,96 ha. Somit fließen u.E. auch zu wenig m<sup>2</sup> in die Bilanz ein.



des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ob die Berücksichtigung mit einem erhöhten Faktor korrekt erfolgte, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Dies sollte nach u. E. von der UNB geprüft werden.

Seitens der DB AG kann dem Bebauungsplanung und der Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Verlagerung der Ausgleichsflächen nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, soweit der Freistaat Bayern (vertreten durch die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde), sowie das Eisenbahn-Bundesamt ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Weiterhin hat die Gemeinde die vollen Kosten der Verlegung, Planung und Neuherstellung etc. der Ausgleichsmaßnahmen zu tragen. Auch bei den zukünftig neu hergestellten Ausgleichsmaßnahmen ist eine Dienstbarkeit nicht nur zugunsten des Freistaates Bayern, sondern auch zugunsten der DB Netz AG, sowie eine Reallast einzutragen, so wie das bei den aktuellen Ausgleichsflächen der Fall ist.

## 2. Infrastrukturelle Belange

Die Funktionstüchtigkeit der Bahntrasse (Tunnelbauwerk der Neubaustrecke) und des Rettungsplatzes darf nicht gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

## 3. Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

### Abwägung:

Veränderungen und Maßnahmen an bzw. im Bereich von Dienstbarkeiten der Tunnelstatik sollen im Zuge des Bauantrags einem Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die Grundwassermessstellen wird ein gesonderter Antrag gestellt.

Die Dienstbarkeiten zu den Ausgleichsmaßnahmen der DB AG sind in der Endabstimmung mit der UNB. Sobald der Gemeinde die endgültige Zustimmung vorliegt, werden Sie informiert.

In dem der Gemeinde vorliegenden Grundbuch wird eine Breite der Schutzzone auf insgesamt 30 m Breite festgesetzt.

Die Gemeinde möchte an diesen 30 m festhalten.

Der Hinweis wird aufgenommen. Derzeit wird in Abstimmung mit der DB AG ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Prüfenieur beauftragt, das Gutachten

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

zur Überbaubarkeit des ICE-Tunnels des Ingenieurbüros Patscheider & Partner zu prüfen.

Die Flächengrößen werden gemäß den Katasterauszügen abgeglichen und angepasst.

Auf die durchgängige Zuwegung zum Rettungsplatz und des Notausganges wird in der Begründung hingewiesen.

Der Rettungsplatz bleibt von jeglichen Änderungen unberührt.

Die Flächen werden gemäß den Katasterauszügen abgeglichen und in der Bilanz angepasst.

Dies ist derzeit in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und wird erwartet. Sobald die Zustimmung vorliegt, werden Sie hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Hinweis zur Kostenübernahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Die Funktionstüchtigkeit der Bahntrasse und des Rettungsplatzes wird nicht gestört und auch während der Bauzeit gewährleistet.

Die Beteiligung der deutschen Bahn am weiteren Verfahren ist durch die direkte Betroffenheit selbstverständlich und sichergestellt.

Wird zur Kenntnis genommen. Anträge und Baugenehmigungen für den Geltungsbereich werden der DB erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

### **Abstimmungsergebnis: 15 0**

### 10. Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Hr. Hieronymus, 27.11.19

Verweis auf die Stellungnahme vom 17.04.2018, die weiterhin Gültigkeit hat.

Stellungnahme vom 17.04.2018:

Die mit der Ausgleichsfläche bezweckte und erreichte Kompensation der Eingriffe muss auch zukünftig 1:1 gewährleistet werden.

Demzufolge ist bei Überplanung der Fläche für andere Zwecke an einer anderen Stelle ein entsprechender Ersatz zu schaffen; die für den Naturschutz zuständige Fachbehörde ist als TOEB mit einzubeziehen.

### Abwägung:

Die überplanten Flächen werden teilweise im Geltungsbereich ausgeglichen, um zusätzlichen Schutz für den Limesstreifen zu gewähren. Auf einer externen Ausgleichsfläche wird zusätzlich ein hochwertiger Komplex von Maßnahmen

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

geschaffen, die zu einer hohen ökologischen Wertigkeit führen. Der entsprechende Ersatz wird somit gewährleistet und stetig mit den verschiedenen Fachstellen kommuniziert. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde ist in Aussicht gestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

**C) Weiteres Verfahren/Feststellungsbeschluss**

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Denkendorf (im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XLI -41- Gewerbegebiet „Am Limes“ BA II Denkendorf) nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden) und schließt sich den vorstehenden Abwägungsvorschlägen an.

Der Gemeinderat Denkendorf stellt die 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.01.2020 sowie die Begründung in der Fassung vom 16.01.2020 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen fest. Fassungsdatum wird heutiges Sitzungsdatum.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung dem Landratsamt Eichstätt vorzulegen (§ 6 BauGB).

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

10. **Bebauungsplan „Am Limes BA II“ - Nr. XLI - 41, Gemeinde Denkendorf - Gewerbegebiet BA II; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XLI)**

**A) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 06.11.2019 – 06.12.2019 durchgeführt.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**B) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 06.11.2019 – 06.12.2019 durchgeführt.

Von den nachstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:

- Landratsamt Eichstätt, Technischer Hochbau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Eichstätt
- Bund Naturschutz e.V., Eichstätt
- Planungsverband Region Ingolstadt
- Autobahndirektion Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Kreishandwerkerschaft Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Herr Dr. Rieder
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Deutsche Telekom
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Stadtverwaltung Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Gelbelsee
- Katholisches Pfarramt Zandt
- Katholisches Pfarramt Dörndorf/Bitz
- Marktgemeinde Altmannstein

Nachstehende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht bzw. Ihr Einverständnis erklärt:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, 07.11.19
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 05.11.19
- Staatliches Bauamt Ingolstadt, 06.11.19
- Wasserzweckverband Kipfenberg / Denkendorf, 06.11.19
- Gemeinde Stammham, 05.11.19
- Marktgemeinde Kipfenberg, 11.11.19

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht bzw. Ihr Einverständnis erklärt haben.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

Stellungnahmen mit Hinweisen und Einwänden

1. LRA Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Nord, Hr. Lederer, 02.12.19

Zu dem geplanten Bebauungsplan besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzliches Einverständnis.

Bezüglich der in Nr. 5.3 angegebenen Baubeschränkungszone wird dargelegt, dass hier die statische Untersuchung, siehe Anlage 3 gilt.

Insoweit ist aber nicht genau dargelegt, welche Nachweise im Rahmen eines Bauantrags bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren vorzulegen sind bzw. welche baulichen Anlagen und Maßnahmen in welchem Umfang zulässig sind und von der Bahn bzw. dem EBA konkret zugelassen werden. Diesbezüglich sollte die Festsetzung konkretisiert werden.

Unter der Nr. 3 der örtlichen Bauvorschriften werden die Grundstückseigentümer verpflichtet Zäune mit einer Höhe von max. 2,5m zu errichten. Hier sollte noch genauer dargelegt werden, ab wann die Verpflichtung zum Bau der Zäune besteht und welche Mindesthöhe die Zäune haben müssen.

Abwägung

Derzeit wird in Abstimmung mit der DB AG ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Prüferingenieur beauftragt, das Gutachten zur Überbaubarkeit des ICE-Tunnels des Ingenieurbüros Patscheider & Partner zu prüfen.

(Verweis auf die Stellungnahme der DB AG, Kompetenzteam Baurecht)

Die Festsetzungen zur Einfriedung werden wie folgt geändert:

Die Grundstücke können durch sockellose, hinterpflanzte Zäune abgegrenzt werden. Entlang von Staatsstraßen und Autobahnen sind die Baugrundstücke lückenlos (ohne Tür und Tor) mit einer Mindesthöhe von 2,0 m einzufrieden.

Ein Gemeinderatsmitglied weist darauf hin, dass auf die Stellungnahme, welche Nachweise vorzulegen seien, nicht geantwortet werde.

Herr Haindl erläutert, dass man ein Statikgutachten beauftragt habe, das aber nicht jede Möglichkeit eines Baus prüfen, aber Rahmenbedingungen vorgeben könne. Bei einem Bauantrag sei eine entsprechende Statik mit vorzulegen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

### 2. LRA Eichstätt, Immissionsschutz, Hr. Schmelz, 12.11.19

Die Textvorschläge für die Satzung des Bebauungsplans finden sich im Kapitel 6 der schalltechnischen Untersuchung und sind in den BPlan einzuarbeiten. Eine Übernahme der Hinweise wird empfohlen. Den letzten Abschnitt der Hinweise wird empfohlen nicht zu übernehmen.

#### Abwägung

Die Textvorschläge in Kapitel 6 der schalltechnischen Untersuchung sind in den Bebauungsplan eingearbeitet. Der folgende Absatz wird, gemäß Empfehlung, nicht übernommen:

Die genannten Vorschriften und Normen sind über die Internetauftritte der zuständigen Behörden online abrufbar oder bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin zu beziehen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis: 15 0**

### 3. LRA Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, Hr. Straßer, 28.11.19

Vorbehaltlich der Zustimmung des Freistaates Bayern (Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde) zur Verlegung der ökologischen Ausgleichsflächen (Gmkg Denkendorf Fl. Nrn. 453, 454, 455), die im Rahmen des Baus der ICE-Strecke geschaffen wurden sowie der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG bzgl. der Zauneidechsen durch die Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) kann aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden. Die Zustimmung zur Verlegung sowie die artenschutzrechtliche Genehmigung sind der Unteren Naturschutzbehörde vor dem Beschluss der Satzung vorzulegen.

Für alle Bepflanzungen und Ansaaten der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ausschließlich autochthones Saatgut (sog. Regio-Saatgut) zu verwenden. Außerdem sind für alle öffentlichen Gehölzpflanzungen ausschließlich autochthone (aus bodenständigem Saatgut gezogene) Bäume und Sträucher zu verwenden. Zier- und Nadelgehölze dürfen nicht gepflanzt werden. Die in den textlichen Festsetzungen genannten nicht-heimischen Arten sind entsprechend durch heimische zu ersetzen. Alle Ausgleichs- und Minimierungsflächen dürfen weder mit Bioziden behandelt noch gedüngt werden. Auch die Gabe von Festmist ist nicht zulässig. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend dieser drei genannten Punkte anzupassen.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Mit Baumaßnahmen bzw. sonstige Maßnahmen (u.a. Errichtung von Gebäuden, Erschließungsmaßnahmen, Rodung von Gehölzen) im Baugebiet darf erst begonnen werden, wenn alle geplanten CEF-Maßnahmen, insb. für die Offenlandarten im Allgemeinen und die Zauneidechse im Speziellen, ihre ökologische Funktion vollständig erfüllen. Die Funktionalität dieser Maßnahmen ist durch geeignete Kartierungen zu überprüfen. Eine Bestätigung der Funktionsfähigkeit durch die Untere Naturschutzbehörde ist zwingend erforderlich. Die CEF-Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen als solche zu kennzeichnen.

Alle Rodungsarbeiten sind auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beschränken.

Die Ausgleichsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt unmittelbar nach Beschlussfassung zu melden.

Abwägung:

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Vorlage der Zustimmung sowie der artenschutzrechtlichen Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde wird aufgenommen.

In den textlichen Festsetzungen der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird aufgenommen, dass bei den Pflanzungen nur autochthones Saatgut verwendet werden darf. In den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bereits weder Nadel- noch Ziergehölze zugelassen. Das Verbot von Düngemitteln wurde bereits aufgenommen.

Anmerkung: Die Gemeinde Denkendorf hat die Pflanzmaßnahmen im Dezember 2019 noch ausgeschrieben (Submissionstermin 19.12.19). Es liegen fünf Angebote vor. Die Beauftragung soll im Rahmen der Sitzung am 16.01.20 erfolgen, sodass die Umsetzung ab Februar erfolgen kann.

Gemäß Vorabstimmung mit der UNB kann mit der Baumaßnahme bzw. sonstigen Maßnahmen begonnen werden, wenn die geplanten CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt, d.h. die Maßnahmenflächen vollständig angelegt sind. Die Fertigstellung der Maßnahmenflächen ist der UNB mitzuteilen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ab der Vegetationsperiode nach Anlage der Maßnahmenflächen ein Monitoring für die Offenlandarten im Allgemeinen und die Zauneidechse im Speziellen über einen Zeitraum von 3 Jahren durchgeführt. Die UNB ist jährlich über die Ergebnisse des Monitorings zu informieren.

Sollte in diesen 3 Jahren keine Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen nachgewiesen werden können, werden im 4. Jahr weiterführende Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

Der Hinweis, dass Rodungsarbeiten auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beschränken sind, wird aufgenommen.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Ausgleichsflächen werden unmittelbar nach der Beschlussfassung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemeldet.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der Anregungen der DB die Flächen gemäß Katasterauszügen angeglichen und in der Bilanz angepasst werden. Die Biotopbäume werden in die Bilanz mit aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

4. LRA Eichstätt Tiefbauverwaltung, Hr. Thirion, 29.11.19

Keine Einwände, wenn nachstehende Punkte beachtet und eingehalten werden:

1. Entlang der Kreisstraße EI 19 ist außerhalb der festgesetzten OD-Grenzen eine beidseitige Anbauverbotszone von 15 m entsprechend Art. 23 Abs. 1 BayStrWG einzuhalten.
2. Die Erschließung der geplanten Gewerbeflächen hat über den Kreisverkehr an der Römersäule zu erfolgen. Für das neue Gewerbegebiet plant die Gemeinde Denkendorf eine neue Kreuzung, mit der Kreisstraße EI 19 zu schaffen, welche östlich der BAB A 9 als Kreisverkehr ausgebildet wird.
3. Für die Errichtung des Kreisverkehrs muss die Gemeinde Denkendorf vor Baubeginn mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Eichstätt eine Vereinbarung abschließen, in welcher der Umbau der Kreuzung Kreisstraße EI 19 – neues Gewerbegebiet geregelt ist. Die Gemeinde Denkendorf trägt die Kosten für alle Aufwendungen, die nach den Regeln der Straßenbautechnik zur Herstellung des Kreisverkehrs notwendig werden.
4. Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen, wie z.B. Lärm, Abgase, Salz etc. wird hingewiesen; evtl. erforderliche Schutzeinrichtung sind außerhalb der Straßengrundstücke einzuplanen und von und auf Kosten der Gemeinde bei Bedarf zu errichten.
5. Im Bereich der wasserwirtschaftlichen Fläche, südöstlich des geplanten Kreisverkehrs auf der Kreisstraße EI 19, hat die Gemeinde Denkendorf dafür zu sorgen, dass die Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten bzw. Vorschriften (wie z. B. die RPS – Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen) eingehalten werden.

Abwägung:

Die Baugrenze definiert die 15 m der Anbauverbotszone, womit diese eingehalten wird. Die Anbauverbotszone wird zusätzlich plangraphisch ergänzt.

Die Vereinbarung zur Errichtung des Kreisverkehrs wird die Gemeinde Denkendorf im Zuge der Erschließungsplanung mit der Tiefbauverwaltung abschließen.



Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Anregungen zu ausgehenden Emissionen der Kreisstraße, sowie im Bereich der wasserwirtschaftlichen Fläche, werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

5. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hr. Scherm, 21.11.19

Im Planungsgebiet sind keine Geogefahren bekannt.

Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Abwägung:

Dies ist bereits bekannt und wird in den Hinweisen aufgeführt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahmen wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

6. Regierung von Oberbayern, Fr. Brandtner, 07.11.19

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.

In Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung sollte das neue Gewerbegebiet bedarfsabhängig in Bauabschnitten von innen nach außen entwickelt werden.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

7. Regierung von Oberbayern, Region Ingolstadt, Hr. Wagner, 13.11.2019

Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes sollte eine Abstimmung mit der Fachbehörde empfohlen werden.

Den Planungen kann aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden, allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Entwicklung des Gebietes in bedarfsgerechten Bauabschnitten erfolgt, die schrittweise vom jeweiligen Ortsrand ausgeht.

Abwägung:

Im Verlauf von mehreren Gesprächen wurde die Planung zusammen mit dem Amt für Denkmalschutz abgestimmt.

Die Anregung zur Entwicklung des Gebietes wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, Hr. Schnell, 15.11.19

1. Forstfachliche Belange:

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände zur 19. FNP-Änderung und zum o.g. Bebauungsplan, nachdem der ursprünglich betroffene Wald nicht mehr Gegenstand der Planung ist.

2. Landwirtschaftsfachliche Belange:

Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht werden die neu überarbeiteten Planungen abgelehnt.

Begründung:

Obwohl der räumliche Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes durch die Herausnahme des Waldes sowie weiterer Anpassungen deutlich reduziert wurde und auf dem 100 m breiten Streifen eine Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes erbracht werden soll, würde sich die benötigte Kompensationsflächen von 13,90 sehr deutlich um über 3,14 ha gegenüber dem Planungsentwurf vom 05.10.2017 mit 102.240 m<sup>2</sup> erhöhen. Verursacht wird der erhöhte Kompensationsbedarf durch Verlegung der vorhandenen ökologischen Ausgleichsfläche (4,69 ha) mit dem Faktor 2,5 (Flächenbedarf: 11,73 ha), während im Vorentwurf vom 05.10.2017 noch ein Verhältnis von 1:1 angesetzt worden war.

Selbst wenn eine Ökokontofläche auf der Gemarkung Gelbelsee mit 12,54 ha vorhanden ist, ist aus landwirtschaftsfachlicher Sicht ein solcher Ausgleichsbedarf nicht akzeptabel, da es sich bei der Ökokontofläche um bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen handelte. Es wird zwar anerkannt, dass durch den

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Verzicht des Waldgebietes und durch eine Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes eine Entlastung des landwirtschaftlichen Flächenverbrauches außerhalb des Geltungsbereiches versucht wurde. Durch die 2,5-fache Erhöhung des Kompensationsfaktors für die Verlegung der vorhandenen ökologischen Ausgleichsfläche wird diese Entlastung aber ins Gegenteil verkehrt. Die Forderung, zumindest auf die Inanspruchnahme der vorhandenen Naturschutzflächen zu verzichten, wird daher uneingeschränkt aufrechterhalten.

### 3. Allgemein:

Begrüßt wird, dass die immissionsrechtlichen Belange durch ein Gutachten berücksichtigt wurden. Hinzuweisen ist, dass dieses Gutachten nicht in den zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten war.

#### Abwägung:

Die Ausgleichsfläche weist einen erhöhten Bedarf durch das Verlegen einer bereits bestehenden Ausgleichsfläche auf. Der Ausgleichsfaktor wurde von der Unteren Naturschutzbehörde auf Grund der Zeitspanne, die seit Anlegen der vorhandenen ökologischen Ausgleichsflächen vergangen ist, festgelegt.

Die Gemeinde hält an der Planung fest, weist jedoch darauf hin, dass von den 12,54 ha weiterhin ca. 4 ha zur extensiven Ackernutzung weiterbestehen und ca. 4 ha zur extensiven Wiesennutzung.

Die immissionsrechtlichen Belange entsprechen dem in Anlage 1 zur Verfügung gestellten Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Limes BA II“ in der Gemeinde Denkendorf“ vom 03.09.2019, igi CONSULT GmbH.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 13 2**

#### 9. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Hr. Daum, 05.12.19

Schmutzwasser / Kläranlage

Die Kläranlage Denkendorf hat ihre Kapazitäten hinsichtlich der Reinigungsleistung bereits erreicht. Jeder zusätzliche Schmutzwasseranfall führt zu einer Verschärfung der bei der Gemeinde Denkendorf bekannten Probleme. Die Planungen zum Zusammenschluss mit der Kläranlage Kipfenberg sind deshalb zügig voranzutreiben.

Mischwasser

Der Anschluss von zusätzlichem Schmutzwasser an eine bestehende Mischwasserkanalisation führt zu einer Verschlechterung bei sog. Mischwasserentlastungsereignissen.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die derzeitige Situation bei der Mischwasserentlastung auf der Kläranlage ist nicht zuletzt wegen des hohen Fremdwasseranteils bereits im Ist-Zustand unzureichend.

#### Niederschlagswasser

Im Bebauungsplan bzw. in der dazugehörigen Begründung werden keine Festsetzungen oder Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung gemacht. Es ist lediglich eine Fläche zur Regenrückhaltung im südlichen Bereich vorgesehen. Offensichtlich soll das Gewerbegebiet zentral im Trennsystem entwässert werden; d.h. das Niederschlagswasser wird von den jeweiligen Grundstücken gesammelt und einer zentralen Rückhaltung zugeführt und gedrosselt in den südlichen „Franzosengraben“ geleitet. Für die Einleitung des gesammelten und gedrosselten Niederschlagswasser in den südlichen „Franzosengraben“ ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es gab hierzu bereits ein erstes Vorgespräch des Ing.-Büros Siegle mit dem VANA. Die tatsächlich erforderlichen Flächen und Volumina des Rückhaltebeckens können erst nach der mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmten Entwässerungsplanung berechnet werden.

#### Hinweis:

Sollten, wie vom Ing.-Büro Siegle angedacht, zusätzlich Rückhaltevolumina auf den jeweiligen Gewerbegrundstücken vorgesehen werden, so sollten diese Vorgaben auch im Bebauungsplan ersichtlich sein, damit dies die Bauherren und ihre Planer frühzeitig berücksichtigen können.

Dezentrale Rückhaltungen auf einzelnen Grundstücken haben allerdings i. d. Regel lediglich eine positive Auswirkung auf die Dimensionierung des Regenwasserkanals. Das erforderliche Volumen des „Zentralbeckens“ verringert sich dadurch nur unwesentlich.

#### Abwägung:

Die Planung wird konkretisiert und wurde mittlerweile dem Ingenieurbüro Siegle übergeben.

Ein Gemeinderatsmitglied moniert, dass in der Stellungnahme auf einen Zusammenschluss mit Kipfenberg verwiesen werde, da bisher hierzu keine Bürgerinformation erfolgt sei.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied hinterfragt, ob eine Anfrage auf die Nutzung der Doline im Privateigentum gestellt worden sei.

Bürgermeisterin Forster bestätigt dies, eine Nutzung sei aber verneint worden.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

10. DB AG - DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzzentrum Baurecht, Fr. Bücherl, 06.12.19

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Immobilienrelevante Belange

Wir weisen auf die im Grundbuch zugunsten der DB Netz AG eingetragenen Dienstbarkeiten hin.

Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Tunneldienstbarkeit auf den Flurstücks-Nummern 418 und 425, eine Immissionsduldung, Grundwassermessstellen auf den Flur-Nrn. 418 und 425 und um ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf den Flur-Nrn. 453, 454 und 455). Genaue Einzelheiten sind dem Dienstbarkeitstext zu entnehmen.

Veränderungen und Maßnahmen an bzw. im Bereich von Dienstbarkeitsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen. Sind Veränderungen oder Maßnahmen an bzw. im Bereich von Dienstbarkeitsanlagen erforderlich, so bedarf es hierfür einer gesonderten Abstimmung. Hierzu ist ein gesonderter Antrag mit aussagekräftigen Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.3 ist eine Begrenzung der Baubeschränkungszone ab Mittelachses des ICE-Tunnels je 15 m enthalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Auflage, dass auf dem Tunnel sowie in einem Abstand von 20,00 m beiderseits der Tunnelwiderlager eine Bebauung untersagt, bzw. erst nach gesonderter Prüfung möglich ist.

Die bestehende Tunneldienstbarkeit ist zu berücksichtigen sowie auf deren Einhaltung explizit in der Bauleitplanung hinzuweisen. Die Tunneldienstbarkeit ist auch im Plan korrekt darzustellen.

Die Anlage 03 zum Bebauungsplan „Überbaubarkeit ICE-Tunnel-Statistische Untersuchung“ haben wir zur Kenntnis genommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sämtliche statische Berechnungen bzw. geotechnische Bewertungen bezogen auf das Tunnelbauwerk von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüferingenieur zu bestätigen sind.

Betreffend des in den Entwürfen der Bauleitplanung dargestellten Rettungsplatzes auf der Flurnummer 424, Gemarkung Denkendorf weisen wir erneut darauf hin, dass diese Fläche eine Größe von 2036 m<sup>2</sup> aufweist und nicht wie in der Flächenbilanz zur Begründung des Bebauungsplanes und auf dem Plan zum Entwurf des Bebauungsplans angegeben 1810 m<sup>2</sup>.

Der Notausgang sowie die Zuwegung zum Rettungsplatz müssen jederzeit (auch während der Bauphase) zugänglich sein.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Änderungen jeglicher Art (Bauzeitliche Inanspruchnahme, Lagerungen, BE-Flächen, Biotop, Ausgleichsflächen, Anpflanzungen, usw. ...) des Rettungsplatzes werden nicht gestattet.

Im Bebauungsplan werden die durch das Projekt der ICE-Strecke „NIM“ hergestellten Ausgleichsmaßnahmen korrekt dargestellt und in der Planung entsprechend berücksichtigt. In der Gemarkung Gelbelsee bleiben ökologische Ausgleichsmaßnahmen der DB Netz AG erhalten.

In der Gemarkung Denkendorf werden diese zwar überplant, aber bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt. Allerdings wird die Flächengröße hier nicht richtig angegeben. Die drei Flurstücke weisen eine Gesamtfläche von 50.388m<sup>2</sup> auf, nicht 4,96 ha. Somit fließen u.E. auch zu wenig m<sup>2</sup> in die Bilanz ein. Ob die Berücksichtigung mit einem erhöhten Faktor korrekt erfolgte, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Dies sollte nach u. E. von der UNB geprüft werden.

Seitens der DB AG kann dem Bebauungsplanung und der Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Verlagerung der Ausgleichsflächen nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, soweit der Freistaat Bayern (vertreten durch die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde), sowie das Eisenbahn-Bundesamt ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Weiterhin hat die Gemeinde die vollen Kosten der Verlegung, Planung und Neuherstellung etc. der Ausgleichsmaßnahmen zu tragen. Auch bei den zukünftig neu hergestellten Ausgleichsmaßnahmen ist eine Dienstbarkeit nicht nur zugunsten des Freistaates Bayern, sondern auch zugunsten der DB Netz AG, sowie eine Reallast einzutragen, so wie das bei den aktuellen Ausgleichsflächen der Fall ist.

## 2. Infrastrukturelle Belange

Die Funktionstüchtigkeit der Bahntrasse (Tunnelbauwerk der Neubaustrecke) und des Rettungsplatzes darf nicht gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

## 3. Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Abwägung:

Veränderungen und Maßnahmen an bzw. im Bereich von Dienstbarkeiten der Tunnelstatik sollen im Zuge des Bauantrags einem Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die Grundwassermessstellen wird ein gesonderter Antrag gestellt.

Die Dienstbarkeiten zu den Ausgleichsmaßnahmen der DB AG sind in der Endabstimmung mit der UNB. Sobald der Gemeinde die endgültige Zustimmung vorliegt, werden Sie informiert.

In dem der Gemeinde vorliegenden Grundbuch wird eine Breite der Schutzzone auf insgesamt 30 m Breite festgesetzt.

Die Gemeinde möchte an diesen 30 m festhalten.

Der Hinweis wird aufgenommen. Derzeit wird in Abstimmung mit der DB AG ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Prüfeningenieur beauftragt, das Gutachten zur Überbaubarkeit des ICE-Tunnels des Ingenieurbüros Patscheider & Partner zu prüfen.

Die Flächengrößen werden gemäß den Katasterauszügen abgeglichen und angepasst.

Auf die durchgängige Zuwegung zum Rettungsplatz und des Notausganges wird in der Begründung hingewiesen.

Der Rettungsplatz bleibt von jeglichen Änderungen unberührt.

Die Flächen werden gemäß den Katasterauszügen abgeglichen und in der Bilanz angepasst.

Dies ist derzeit in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und wird erwartet. Sobald die Zustimmung vorliegt, werden Sie hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Hinweis zur Kostenübernahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Die Funktionstüchtigkeit der Bahntrasse und des Rettungsplatzes wird nicht gestört und auch während der Bauzeit gewährleistet.

Die Beteiligung der deutschen Bahn am weiteren Verfahren ist durch die direkte Betroffenheit selbstverständlich und sicher gestellt.

Wird zur Kenntnis genommen. Anträge und Baugenehmigungen für den Geltungsbereich werden der DB erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

11. Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Hr. Hieronymus, 27.11.19

Verweis auf die Stellungnahme vom 17.04.2018, die weiterhin Gültigkeit hat.

Stellungnahme vom 17.04.2018:

Die mit der Ausgleichsfläche bezweckte und erreichte Kompensation der Eingriffe muss auch zukünftig 1:1 gewährleistet werden.

Demzufolge ist bei Überplanung der Fläche für andere Zwecke an einer anderen Stelle ein entsprechender Ersatz zu schaffen; die für den Naturschutz zuständige Fachbehörde ist als TOEB mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die überplanten Flächen werden teilweise im Geltungsbereich ausgeglichen, um zusätzlichen Schutz für den Limesstreifen zu gewähren. Auf einer externen Ausgleichsfläche wird zusätzlich ein hochwertiger Komplex von Maßnahmen geschaffen, die zu einer hohen ökologischen Wertigkeit führen. Der entsprechende Ersatz wird somit gewährleistet und stetig mit den verschiedenen Fachstellen kommuniziert. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde ist in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

12. Main-Donau-Netzgesellschaft, Fr. Winterling, 27.11.19

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau-Netzgesellschaft, sowie im Bereich der externen Ausgleichsfläche Anlagen der Bürgerwindpark Denkendorf.

Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Die im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens vorhandenen Strom- und Gasleitungen müssen umgelegt werden, falls dieses nicht verschoben werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit nicht in entsprechenden Verträgen etwas anderes geregelt ist.

Der Bereich der externen Ausgleichsfläche wird von unserer 20kV-Freileitung überquert. Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 7,00 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur



des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,00 m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb des Bereiches erheben wir keine Einwände.

Gegen die 19. Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens unseres Unternehmens keine weiteren Einwände.

Abwägung:

Die Anlagen wurden eingespielt. Es entstehen keine Konflikte.

Der Hinweis auf weitere im Eigentum Dritter stehender Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Der Abstand von geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen wird in der weiterführenden Planung der Verkehrsanlagen beachtet.

Der Hinweis zur Umlegung der Strom- und Gasleitungen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens wird zur Kenntnis genommen.

Die 20kV-Freileitung wird in den Plan eingespielt und der Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 7 m mit einer max. Wuchshöhe von 4 m mit aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

13. Wittelsbacher Ausgleichsfond, Hr. Maier, 13.11.17

Um Erschwernisse und Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung unserer Wälder zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, fordern wir einen Grenzabstand zur geplanten Bebauung (Gebäude, Infrastruktur) von einer Baumlänge (30 Meter).

Abwägung:

An dem Abstand mit 20m zwischen Wald und Baugrenze wird festgehalten, da es sich um keinen neu angeschnittenen Wald handelt und keine Eingriffe im Wald oder am Waldrand vorgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

### **C) Weiteres Verfahren**

#### **Satzungsbeschluss:**

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XLI (41) Gewerbegebiet „Am Limes“ BA II Denkendorf (im Parallelverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes) nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs.2 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden) und schließt sich den vorstehenden Abwägungsvorschlägen an.

Der Gemeinderat Denkendorf beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, der §§ 10 und 12 BauGB, des Art. 23 GO und des Art. 4 BayNatSchG den Bebauungsplan Nr. XLI (41) Gewerbegebiet „Am Limes“ BA II in Denkendorf mit den textlichen Festsetzungen und Begründung mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung. Fassungsdatum wird heutiges Sitzungsdatum.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss den Bebauungsplan Nr. XLII (42) „Römerstraße“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 BauGB).

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

11. **Änderung Bebauungsplan „Nr. XXI „Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei der Bebauung im unbeplanten Innerortsbereich; verdichtete Bebauung“, Ortsbereich Denkendorf - Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss (610 BE XXI DE); Beratung – Beschlussfassung**

Der Gemeinderat Denkendorf hat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXI - 21 „Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei der Bebauung im unbeplanten Innerortsbereich; verdichtete Bebauung“ im Ortsbereich Denkendorf gefasst.

In der Sitzung des Gemeinderates am 10.10.2019 wurde nach Eingang und Abwägung aller Stellungnahmen der nunmehr überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans gebilligt sowie dessen erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit erneuter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Für das genannte Bauleitplanverfahren wurden im Zeitraum vom 20.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Mit Schreiben vom 13.11.2019 bis zum 20.12.2019 erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Weiteren ist die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan Nr. 21 wie folgt vorgeschlagen zu behandeln:

#### **A) Öffentlichkeit**

Aus der Öffentlichkeit sind während der Auslegung der Unterlagen keine Stellungnahmen eingegangen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme bzw. keine Einwände vorgebracht wurden.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

#### **B) Träger öffentlicher Belange**

##### 1) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 13.11.2019

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Bis zu einer max. Bauhöhe von 30,00 m über Grund bestehen keine Bedenken.

##### Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Diese textliche Ergänzung der Begründung ist eher redaktioneller Natur und bedarf aus diesem Grund, keiner erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

##### 2) Main-Donau Netzgesellschaft, Schreiben vom 21.11.2019

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Entsprechend des DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen dimensionsbedingt von 3,0 m beidseits der Rohrachse vorzusehen.

Die Gashochdruckleitung ist von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o.a. freizuhalten. Erdarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeänderungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht ausgeführt werden. Der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Gashochdruckleitung müssen jederzeit sichergestellt bleiben. Im Bereich der Gashochdruckleitung darf keine Baustelleneinrichtung und Materialablagerungen vorgenommen werden.

Eine Versorgung mit Erdgas ist aufgrund der vorhandenen Erdgasleitungen grundsätzlich möglich. Wir bitten daher um entsprechende Informationen, inwieweit Gashausanschlüsse gewünscht werden. Für Rückfragen steht ihnen unser Netzmanager Herr Daniel Herzer unter der Telefonnummer 0911 802-17164 gerne zur Verfügung.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie vorgeschlagen in die Begründung übernommen. Eine Berücksichtigung der genannten Leitungen bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben erfolgt im Rahmen der Spartenabstimmungen zum jeweiligen Bauantrag.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

3.) IHK für München und Oberbayern, Mail vom 22.11.2019

Es ist nachvollziehbar, dass mit diesem Planvorhaben der großen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Rechnung getragen werden soll. Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen ortsansässige Unternehmen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfen.

Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Abwägung:

Im Bebauungsplan ist die Art der baulichen Nutzung für die Quartiere nicht festgesetzt. Demnach gilt für die Zulässigkeit von Vorhaben (Landwirtschaft und Gewerbe) weiterhin § 34 BauGB. Das in den Quartieren festgesetzte Maß der baulichen Nutzung soll auch für gewerbliche und freiberufliche Nutzungen gelten und berücksichtigt deren Belange im Rahmen des § 17 BauNVO.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

4) Telefónica Germany GmbH & Co.OHG, Mail vom 09.12.2019

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Durch das Plangebiet führen 5 Richtfunkverbindungen hindurch oder grenzen nah an

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508552870\_508552871 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 73 m und 103 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508552872 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 67 m und 97 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508559810\_508559811 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 26 m und 56 m über Grund

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

**Abwägung:**

Die genannten Richtfunkverbindungen und vorgegebenen Bauhöhenbeschränkungen innerhalb der Schutzkorridore werden als Hinweis in die Plandarstellung und Begründung übernommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

5) Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, Schreiben vom 12.12.2019  
Seitens der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth – bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände, wenn nachstehend aufgeführte Auflagen berücksichtigt werden:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

1. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der Bundesautobahn zugeführt werden.
2. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

Abwägung:

Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und als Belange der Autobahndirektion in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

6) Bayerisches Landesamt für Umwelt; Schreiben vom 03.12.2019

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in die Hinweise und Begründung aufgenommen und sind im Einzelfall bei der Umsetzung von Baumaßnahmen zu beachten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

7) Landratsamt Eichstätt; Schreiben vom 18.12.2019

Bauplanungsrecht

Geltungsbereich:

Beim Geltungsbereich wird auch der Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans Nr. 20 angegeben. Das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 20 wurde zwar eingeleitet. Uns liegen aber noch keine Unterlagen wonach das Verfahren abgeschlossen ist.

Weiterhin wird mit dem Innerortsbebauungsplan Nr. 21 eine Änderung des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 21 vorgenommen, der sich auf alle Ortsteile bezog. Der Innerortsbebauungsplan Nr. 21 wird derzeit aber für die Ortsteile noch

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

nicht fortgeführt. Insoweit wäre klarzustellen, wie und welche Festsetzungen dann auch für die Ortsteile derzeit gelten sollen.

Im Bereich der 100 m Linie zur Autobahn sind drei Grundstücksteilflächen dem Quartier II zugeordnet (gelb markiert) und es wird festgelegt, dass hier eine Wohnbebauung innerhalb der Anbaubeschränkung nicht zulässig ist. Grundsätzlich muss hier festgestellt werden, dass diese Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind und die Ausweisung im einfachen Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot widerspricht. Diese Flächen sollten daher im einfachen Bebauungsplan nicht mitaufgenommen werden.

Maß der baulichen Nutzung:

In der Begründung wird unter Nr. 4.3 bei Quartier 3 dargelegt, dass hier im Wesentlichen eine Wohnbebauung vorhanden ist. Der Bebauungsplan regelt zwar nicht die Art der Nutzung, aufgrund der tatsächlichen Nutzungen und der Feststellungen in der Begründung handelt es sich im Quartier 3 aber überwiegend um Allgemeine Wohngebiete im Sinne des § 4 BauNVO.

Die GRZ wird auf 0,5 festgesetzt. Gemäß § 17 BauNVO beträgt die Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete 0,4.

Eine pauschale Festlegung der GRZ auf 0,5 kann daher grundsätzlich nicht erfolgen.

Ausnahmsweise wäre eine Überschreitung der GRZ aber möglich, wenn die Gründe des § 17 Abs. 2 BauNVO vorliegen. Hierzu wäre auf der Grundlage der Bestandsaufnahme darzulegen, warum eine GRZ- Überschreitung im Quartier 3 erfolgen kann. In der Begründung ist dies entsprechend darzulegen.

Alternativ könnte eine pauschale Festlegung der GRZ auf 0,5 eventuell auch dann geregelt werden, wenn hierin bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen etc. gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO enthalten wäre.

Anzahl der Wohnungen:

Bei der Festlegung der Anzahl der Wohnungen sollten die m<sup>2</sup>-Größen jeweils genauer definiert werden. Damit keine Missverständnisse entstehen, sollte die Regelung wie folgt präzisiert werden:

Je volle 140 m<sup>2</sup> anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> zulässig.

Je volle 175 m<sup>2</sup> anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von über 70 m<sup>2</sup> bis 100m<sup>2</sup> zulässig.

Firsthöhen:

In den beispielhaften Darstellungen der Dachneigungen werden maximale Firsthöhen und teilweise auch Geschosshöhen angegeben. Die Firsthöhen und Geschosshöhen sind aber in den textlichen Festsetzungen nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit sind diese Höhen auch nicht bindend und können im Einzelfall auch überschritten werden. Daher wird empfohlen die Firsthöhen und Geschosshöhen in diesen beispielhaften Darstellungen nicht anzugeben.



des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Eine pauschale Festlegung der GRZ auf 0,5 kann daher grundsätzlich nicht erfolgen. Eine pauschale GRZ von 0,6 wäre demnach nur möglich, wenn geregelt wird, dass bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen etc. gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO enthalten wäre.

Die beigefügten Stellungnahmen bitten wir im Verfahren zu berücksichtigen.  
Die Stellungnahme der Tiefbauverwaltung wird nachgereicht.

Untere Naturschutzbehörde, Mail vom 02.12.2019

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Technischer Hochbau, Mail vom 17.12.2019

Mit dem vorliegenden Entwurf zum einfachen Bebauungsplan für den Kernort Denkendorf besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.

Fachlicher Immissionsschutz, Schreiben vom 02.12.2019

Da im vorliegenden Bebauungsplan nur Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung vorgenommen werden, bestehen immissionsfachlich keine Bedenken. Immissionsfachliche Belange werden nicht anders geregelt.

Abwägung:

Bauplanungsrecht

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan Nr. 20 soll aufgehoben werden, der Aufhebungsbeschluss soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes Nr. 21 bekannt gemacht werden.

Für die Ortsteile (Schönbrunn, Dörndorf, Bitz, Gelbsee und Zandt) wird der Bebauungsplan Nr. 21 ebenfalls in einem oder mehreren Verfahren geändert und als Bebauungsplan Nr. 21 a-e fortgeführt.

Die Teilflächen der Flurnummern 402, 405/2 und 408, die innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Autobahn liegen, sind im Bestand bereits mit baulichen Anlagen belegt und lagen daher innerhalb des arrondierten Geltungsbereiches. Der Einwand des Landratsamtes, dass es damit zu einem Widerspruch des Bebauungsplanes kommt, ist richtig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde daher geändert und dem Flächennutzungsplan angepasst.

Maß der baulichen Nutzung:

Der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 21 vom 22.07.1994 hat für seinen gesamten Geltungsbereich eine GRZ von 0,5 festgesetzt, die damit derzeit auch für die Flächen des Quartier 3 gültig ist. Da diese GRZ innerhalb der Teilflächen des Quartier 3 im Bestand bereits erreicht bzw. überschritten ist (vgl. Beiplan zur Ermittlung der GRZ im Anhang zur Begründung), hat der Gemeinderat beschlossen, an dieser Festsetzung festzuhalten, um entsprechend seiner

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Planungsabsicht das bestehende Baurecht beizubehalten und eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen. Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 würde diesem Planungsziel widersprechen. Es gibt aus dem Bestand keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass mit der Festsetzung der GRZ von 0,5 ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen, zumal nach der BauNVO für Gebiete, in denen gewohnt werden darf, eine GRZ von mehr als 0,5 zulässig ist. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden insbesondere durch die gesetzlichen Regelungen zu den Abstandsflächen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anzahl der Wohnungen sowie die Regelungen zu Stellplätzen gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht.

Anzahl der Wohnungen:

Der Anregung wird nachgekommen; die Regelungen werden wie vorgeschlagen präzisiert.

Firsthöhen:

Der Anregung wird nachgekommen; die beispielhaften Nennungen der Höhen werden aus den Schnittdarstellungen entnommen.

Eine Stellungnahme der Tiefbauverwaltung wurde nicht nachgereicht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

**8) Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 02.12.2020 nach Fristverlängerung**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Entwürfen aus den vorausgegangenen Beteiligungsverfahren war die auf Anregung des Landratsamtes Eichstätt vorgenommene Revision der Baugebietszuteilungen auf Basis der Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes, für welche, laut Begründung in enger Abstimmung mit der Öffentlichkeit Festlegungen des zukünftigen Maßes der baulichen Nutzung für die neuen Quartiere 1 bis 3 erfolgte. Quartier 1 ist deckungsgleich mit dem festgelegten Sanierungsgebiet aus dem Jahr 2018.

Es ist zwar erfreulich, dass v. a. für Bauquartier 1 auch Erhöhungen des Maßes der baulichen Nutzung gegenüber den bisherigen Vorgaben des Bebauungsplanes aufgenommen werden, allerdings ist aus unserer Sicht der pauschalen Feststellung zu widersprechen, dass ein größerer Freiraum gerade im Bereich der GFZ der Entwicklung der Landwirtschaft in gleichem Maße dienlich ist wie für die Sicherung gewerblicher Nutzungen (S. 13 des Bebauungsplanes). Viele Gewerke des Handwerks beispielsweise sind aufgrund betriebsspezifischer Anforderungen, den Gewichtsklassen und Sperrigkeit der Betriebsmittel geschuldet, auf ebenerdige Hallen und Nutzungsmöglichkeiten von Außenflächen angewiesen. Die Erhöhung der GRZ ist gerade für diese Gewerke hilfreich.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Den mit dem vorliegenden Änderungsentwurf für den noch aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 20 einhergehenden Verzicht auf Fortführung der Mischgebietsfestsetzung nach § 6 BauNVO sehen wir weiterhin im starken Widerspruch zu den mehrfach ausdrücklich betonten und von unserer Seite unterstützten Zielen, die gewerblichen und handwerklichen Nutzungen im Geltungsbereich zu sichern und zu fördern. Diesbezüglich sei auf die Äußerungen im Rahmen der vorausgegangenen Stellungnahmen von Januar 2018 mit Verweis auf jene von 2017 – unter Berücksichtigung der dankenswerterweise von der Gemeinde in den Planentwurf aufgenommenen Punkte – verwiesen sowie auch unsere Äußerungen zum ISEK vom Oktober des vergangenen Jahres. All diese Ausführungen werden nach wie vor aufrechterhalten und haben auch für das vorliegende Verfahren als noch einmal angeführt zu gelten.

Hinweis: die Handwerkskammer für München und Oberbayern hatte auch in ihren Stellungnahmen vom 12.05.2017 im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und vom 10.01.2018 im ersten Verfahren von § 4 Abs. 2 BauGB nachhaltig darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „für die im Plangebiet bestehenden Handwerks- und Gewerbebetriebe keinerlei Nachteile durch Überplanung entstehen dürfen und die Ausübung genehmigter Tätigkeiten sowie angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Betriebe dadurch nicht behindert werden.“ Ebenso wurde angeregt an der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung festzuhalten und in Teilen ein Mischgebiet festzusetzen (bzw. gemäß bestehendem Bebauungsplan Nr. 20 zu erhalten), um die bestehenden Betriebsstandorte in der vorhandenen Mischnutzung des Ortskernes zu erhalten.

Abwägung:

Die Hinweise zur Notwendigkeit der ebenerdigen Bebaubarkeit der Grundstücke für die Entwicklung der Landwirtschaft und des Gewerbes in eingeschossiger Bauweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Quartier 1 festgesetzte GRZ von 0,6 entspricht § 17 Abs. 1 BauNVO, zudem gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan Nr. 20 mit Festsetzung eines Mischgebietes wird aufgehoben, da die erforderliche Prägung eines Mischgebietes durch die Gleichgewichtung der Zulassung von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben in einer quantitativen und qualitativen Durchmischung im Bestand nicht gegeben ist und innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 auch nicht mehr verwirklicht werden kann. Die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung wird nach § 34 BauGB bestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Maßnahme wie in der Abwägung ausgeführt durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Keine Einwände haben vorgebracht:

- 1) Staatliches Bauamt Ingolstadt, Mail 14.11.2019
- 2) Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Schreiben vom 15.11.2019
- 3) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, Schreiben vom 21.11.2019
- 4) Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Schreiben vom 25.11.2019
- 5) Planungsverband Region Ingolstadt, Schreiben vom 22.11.2019
- 6) Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, Mail vom 02.12.2019
- 7) Landratsamt Eichstätt, Technischer Hochbau, Mail vom 17.12.2019
- 8) Landratsamt Eichstätt, Fachlicher Immissionsschutz, Schreiben vom 02.12.2019

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Behörden, die keine Stellungnahme abgegeben bzw. keinen Einwand vorgebracht haben.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

**C) Weiteres Verfahren - Satzungsbeschluss**

Nach Sachvortrag und Beratung fasst der Gemeinderat nachstehenden

**Beschluss:**

Vom Sachvortrag und den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und erneuten Beteiligung Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 21 „Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei der Bebauung im unbeplanten Innerortsbereich; verdichtete Bebauung“ im Ortsbereich Denkendorf, wurde Kenntnis genommen.

Der Abwägung, der zu behandelnden Stellungnahmen, wird wie im Sachvortrag vorgetragen, zugestimmt.

Der in der Folge angepasste Bebauungsplan Nr. 21 „Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei der Bebauung im unbeplanten Innerortsbereich; verdichtete Bebauung“ im Ortsbereich Denkendorf nebst Begründung und Umweltbericht wird erneut ausgelegt.

**Abstimmungsergebnis: 14 1**

12. **Einleitung von bauleitplanerischen Maßnahmen für ein Wohnbaugebiet im OT Bitz – Neuaufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans– Auf-**

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**stellungsbeschluss und weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung  
(610 BE LIII)**

Es handelt sich hierbei um 2 Grundstücke zwischen der Seestraße und dem im Süden von West nach Ost verlaufenen Feldweg.

Mit den Eigentümern konnte hierzu in der Vergangenheit bereits ein Konsens gefunden bzw. ein Vertrag abgeschlossen werden.

Als Name wir im Gemeinderat „Am Prominentenweg“ vorgeschlagen, womit Einverständnis besteht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO im OT Denkendorf nach § 13b BauGB i.V. m. § 13a BauGB und ist wie folgt umgrenzt:

im Norden:	Fl.Nr. 59/8 (TF) Gem. Bitz
im Osten:	Fl.Nrn. 32/3 und 32 Gem. Bitz
im Süden:	Fl.Nr. 52 (TF) Gem. Bitz
im Westen:	Fl.Nrn. 53, 54, 55, 56, 57 u. 58 Gem. Bitz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 31 und 31/1 Gem. Bitz.

Das zukünftige Baugebiet erhält die **Nr. LIII** (53) mit der Bezeichnung „Am Prominentenweg“.

Der Beschluss hierüber ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen. Die Fläche ist im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landw. Fläche dargestellt und soll im Zuge der Aufstellung entsprechend dem § 13b BauGB als „Allgemeines Wohngebiet „(WA) ausgewiesen werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. BauGB verzichtet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 0**

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**13. Planungsleistungen für die Verkehrs- und Abwasseranlagen zum Gewerbegebiet „Am Limes“ BA I; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XLI Erschl)**

Gemeinderatsmitglied Schranz verlässt die Sitzung.

In der Gemeinderatssitzung am 11.07.2019 wurden die Planungsleistungen für die Verkehrs- und Abwasseranlagen zum Gewerbegebiet BA II vergeben. Die beiden Bauabschnitte wurden zum damaligen Zeitpunkt getrennt, da der Bauabschnitt I durch einen Investor erschlossen werden sollte.

In der Gemeinderatsitzung vom 11.12.2019 wurde nun doch beschlossen, die Erschließung vom BA I durch die Gemeinde Denkendorf zu tätigen, die Verwaltung wurde zur Honorareinholung für die Planungsleistungen gebeten.

Zur Planung der Abwasser- und Verkehrsanlagen wurden 3 geeignete Planungsbüros um Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebote wurden in sachlicher und rechnerischer Hinsicht geprüft. Es ergeben sich folgende Endsummen:

Bei anrechenbaren Kosten: (Grobschätzung)

Abwasseranlagen 698.000 €

Ingenieurbüro 1 von ca. 88.000 €

Ingenieurbüro 3 bis ca. 94.500 €

Bei anrechenbaren Kosten: (Grobschätzung)

Verkehrsanlagen 460.000 €

Ingenieurbüro 1 von ca. 58.000 €

Ingenieurbüro 3 bis ca. 63.500 €

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

**14. Vergabe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme „Am Limes BA II“; Umsetzung Bebauungsplan; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XLI)**

Die Leistungen wurden beschränkt ausgeschrieben.

Zur Verdingungsverhandlung am 19.12.2019 sind 5 Angebote eingegangen.

Die Angebote lagen zwischen brutto 65.829,13 € und 87.562,58 €.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Gemeinderatsmitglied Schranz erscheint zur Sitzung.

**15. 60 Jahre Faschingsumzug; Informationen aus dem Kulturausschuss; Planungsstand; Beratung – Beschlussfassung (320 FA)**

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Kosten für den Faschingsumzug insgesamt:

<u>2018</u>	9.537,-- €	hiervon Startgeld Teiln.:	4.125,-- €
<u>2017</u>	8.800,-- €	„	3.720,-- €
<u>2016</u>	9.700,-- €	„	4.400,-- €

Vorschlag Kulturausschuss Besprechung am 17.12.2020

Budget anlässlich des 60-jährigen Jubiläums um 10.000,-- € für das Jahr 2020 zu erhöhen. Hiermit sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Prämierung der besten Wägen/Gruppen

300,--/200,--/100,-- € gesamt: + 600,-- €

Verdoppelung Startgeld gesamt: + 5.000,-- €

Verteilung von Süßigkeiten gesamt: 1.500,-- €

(Kosten rd. 5,-- €/kg, geplant: 300 kg)

Verteilung von 60er Brezen: Kosten noch nicht bekannt

Von der Verteilung von Luftballons wird aus Umweltschutzgründen abgesehen.

Erstellen einer Fotowand an Bauzaun in der Grünen

6 Banner Kosten insgesamt ca. 200,-- /Banner +MwSt = ca. 1.428,-- €

Aufstellung eines Trucks mit Filmshow beim Postwirt:

Sachstand hierzu:

N-ERGIE Truck, wie vor 10 Jahren, steht nicht mehr zur Verfügung.

Aufstellung LED-Trailer incl. 2 Kameras und Regietechnik

Kosten hier minimum 12.000,-- bis 13.000,-- €

Zusätzlicher Vorschlag: Bestellung eines Fotografen:

H. Mund, Zandt 990,-- €

Mehrkosten ohne Brezen und LED-Trailer **ges. 9.518,-- €**

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt vor, ein Denkmal zum Jubiläum zu setzen und hierfür ggf. Haushaltsmittel einzustellen.

Ein weiteres Mitglied macht den Vorschlag, den Anlass des 60jährigen zu nutzen und evtl. eine Faschingschronik als Broschüre zu produzieren.

Gemeinderatsmitglied Holtz erscheint zur Sitzung.

Ein Gemeinderatsmitglied gibt zu bedenken, dass eine Prämierung der besten Faschingswägen womöglich mehr schädlich wirken könne.

Bürgermeisterin Forster fasst zusammen, dass man auf Truck und Prämierung verzichten und die Brezen beauftragen möchte.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufwertung des Jubiläumsumzuges mit einer Aufstockung der Haushaltsmittel um 10.000 €.

**Abstimmungsergebnis: 16 0**

**16. Nachrüstung einer äußeren Blitzschutzanlage am Gebäude der FFW/Bücherei Denkendorf; Beratung – Beschlussfassung (622 FF De)**

Das bestehende Gebäude der FFW-/Bücherei Denkendorf, Wassertal 4, sind derzeit ohne einen Blitzschutz. Zur Nachrüstung des öffentlichen Gebäudes mit einer äußeren Blitzschutzanlage wurde seitens der Verwaltung die Erstellung eines Blitzschutzkonzeptes beauftragt.

Das Konzept sieht vor insgesamt 6 Fangeinrichtungen auf dem Gebäude anzubringen. Die Ableitung und der Anschluss an die Tiefen-Erder erfolgt größtenteils auf der Rückseite des Gebäudes zur Vermeidung von Pflasterflächenöffnungen.

Auf Grundlage der Materialliste ergeben sich geschätzte Kosten von ca. 30.000 € brutto zur Lieferung und Installation der Blitzschutzanlage inkl. der erforderlichen Dokumentation und der TÜV-Abnahme.

**Weiteres Vorgehen:**

- a) Der Gemeinderat beschließt das öffentliche Gebäude mit einer äußeren Blitzschutzanlage wie dargestellt auszustatten.
- b) Im Haushalt 2020 werden Mittel in Höhe 30.000 € vorgesehen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Angebotseinholung und der zeitnahen Vergabe.

Ein Gemeinderatsmitglied hakt nach, ob hier auch der Fundament-Erder inklusive sei. Falls nicht, sollte dies gleich mitumgesetzt werden.

Ein Gemeinderatsmitglied weist darauf hin, dass im Zuge der Umsetzung des ISEK voraussichtlich eine naheliegende Bebauung stattfinden werde und die Planung dahingehend evtl. zu überarbeiten sei.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und befürwortet das bestehende Gebäude der FFW-/Bücherei Denkendorf mit einer äußeren Blitzschutzanlage auszustatten.

Im Haushalt 2020 werden hierzu Mittel in Höhe von 30.000 € vorgesehen.

Die Verwaltung wird in diesem Sinne mit der Angebotseinholung und der zeitnahen Vergabe beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: 16 0**



des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**17. Antrag des Krieger-, Soldaten- und Kameradschaftsvereins Dörndorf/Bitz; Zuschuss zur Restaurierung der Vereinsfahne; Beratung – Beschlussfassung (905)**

Der Krieger-, Soldaten- und Kameradschaftsvereins Dörndorf/Bitz beantragt mit Schreiben vom 30.10.2019 zum 100jährigen Bestehen einen Investitionszuschuss für die Restauration der Vereinsfahne. Des Weiteren bitte sie um Beschaffung eines Trauerbandes der Gemeinde für die Vereinsfahne.

Bürgermeisterin Forster meint, dass die Gemeinde schon immer das Trauerband beschafft habe.

Der Gemeinderat spricht sich für die 10%ige Bezuschussung laut den Richtlinien aus. Hinsichtlich des Bandes wird um Abstimmung mit der Gemeinde gebeten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Bezuschussung der Fahnenrestauration in Höhe von 10 %.

**Abstimmungsergebnis: 16 0**

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Trauerbandes.

**Abstimmungsergebnis: 16 0**

**18. Antrag der UB-Fraktion Denkendorf – Geplante Ansiedlung eines EDEKA-Einkaufszentrums – Information der Öffentlichkeit (610 BE LI 3SO EDEKA)**

Bürgermeisterin Forster informiert über den Hergang des Verfahrens:

Herbst 2018 – Gerüchte Supermarktbaubau durch Nachbarn (E-Mail)

27.02.2019 – Vorstellung des Projektes im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung – positives Signal der Gemeinderäte, ohne Beschluss

21.03.2019 – Gemeinderat beschließt einen Optionsvertrag zum Verkauf des angrenzenden Feldweges (15 zu 0)

04.04.2019 – Gemeinderat - Einleitung von bauleitplanerischen Maßnahmen – 31. Änderung FNP, vorhabenbezogener Bebauungsplan (jeweils 14 zu 0)

06.06.2019 – Einziehung Feldwege EDEKA (Abstimmungsergebnis 16 zu 1)

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- 04.07.2019 – Vorstellung Planentwurf mit Zielen und Zwecken – Beschluss frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages (10 zu 4)  
Ein Gemeinderat moniert, dass die geforderten Anliegergespräche noch nicht durchgeführt wurden. Auch die Ansicht und Begründung werden moniert.
- 02.08.2019 – Besprechung Dr. Salm (ISEK-Städteplaner der Gemeinde Denkendorf, Einzelhandel) und Dr. Dürsch (ISEK). Vorab das Projekt bereits mit Reg. Von Oberbayern, Prof. Dr. Schiebel besprochen
- 24.10.2019 – Visuelle Planung Kreisverkehr werden im NÖT gezeigt.
- 05.12.2019 – Thema Ärztehaus, ggf. Gesundheitszentrum in ca. 2 Jahren mit Fachärzten bei LimesCenter möglich.
- 11.12.2019 – Änderung Umgriff der Bauleitplanung um Gesundheitszentrum (Fitness- Ärzte etc.)  
Ratsbegehren abgelehnt (7 zu 10) – Bürgerbegehren mit über 600 Unterschriften soll nächste Woche übergeben werden. BBE.
- 12.12.2019 – Besprechung mit Herrn Amberger und Herrn Lazarus, Ankündigung Bauvoranfrage

Sachstand Bürgerbegehren:            Unterschriften werden vorerst nicht eingereicht  
Sachstand Innerortsbereich:        EDEKA geht aus dem Standort neben der Kirche definitiv heraus.

- 18.12.2019 – Klage beim VG eines Anwohners gegen die Einziehung des Feldweges, vorerst ohne Begründung, Unterlagen entsprechend übermittelt

Weiter werden die Planzeichnungen sowie ein Ausschnitt des LEPs und der Planungsbereich der kassenärztlichen Vereinigung an Hand einer Powerpoint-Präsentation dargestellt.

Ein Gemeinderatsmitglied informiert, dass beim bisherigen EDEKA-Standort eine alternative Belegung erfolgen werde.

Darauf erklärt ein anderes Gemeinderatsmitglied, dass die Allgemeinheit an einer Weiterführung wegen der Ortskernbelebung sehr interessiert sei, der Betreiber sollte bei der Gemeinde vorsprechen. Weiter berichtet das Gemeinderatsmitglied, dass Bürger ihre getätigten Unterschriften auf Grund falscher Informationen zurücknehmen möchten.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Bürgermeisterin Forster ergänzt, dass das Verfahren auf Grund des abgelehnten Ratsbegehrens derzeit stillstehe.

Ein Gemeinderatsmitglied informiert, dass der EDEKA-Sipl-Standort ebenfalls schließen werde und bezweifelt eine Neuansiedlung am bisherigen EDEKA-Standort.

Ein Gemeinderatsmitglied erläutert, dass der Bauträger für das LimesCenter die Firma ratisbona sei und nicht EDEKA. Möglicherweise bleibe hier ein Betonklotz.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied vermisst Details zum Kreisverkehr. Die Planung sei nicht optimal, auch hier habe man um Anliegergespräche gebeten. Des Weiteren sei die Frequenz gefordert worden, die noch nicht vorgelegt worden sei.

Bürgermeisterin Forster widerlegt dies und zeigt die Frequenzdaten auf. Weiter informiert sie, dass das Anliegergespräch erst Mitte November stattgefunden habe, da eine Anwohnerin die Betroffenen gebündelt habe.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass man in jeder Sitzung auf die Anliegergespräche hingewiesen habe und immer wieder vertröstet worden sei, November sei zu spät terminiert. Man solle seitens der Kommune das Gespräch mit der Bürgerinitiative suchen.

Bürgermeisterin Forster berichtet, dass ihrerseits das Angebot zu einem Gesprächstermin bereits gemacht worden sei, seitens der Bürgerinitiative dies aber bisher nicht wahrgenommen worden sei.

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt vor, dass hinsichtlich der beiden momentanen Gerüchte seitens der Bürgermeisterin nachgefragt werden sollte.

Da der Bauträger trotz der dringenden Bitte des Gemeinderats nicht mit den Anliegern gesprochen habe, habe man das Abstimmungsverhalten geändert, legt ein Gemeinderatsmitglied dar.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt heraus, dass das Bauleitplanverfahren nicht beendet worden sei. Dieses Verfahren sei „alleinheilend“, durch die Beteiligung aller. Eine Ansiedlung des LimesCenters sei eine mögliche Lösung, aber vielleicht nur die zweitbeste; vorrangig seien die Innerorts-Standort zu schützen und zu

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

erhalten. Der Regionalplan könne evtl. unterstützen, um größere Flächen durchzusetzen.

Ein Gemeinderatsmitglied gibt hinsichtlich des Kreisels zu bedenken, dass darüber der Bürgerwindpark beliefert werde. Zudem sei ein Verkehrsinfarkt möglich.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied hinterfragt, ob man mehr Verkehr mit dem LimesCenter haben möchte oder diesen im Gewerbegebiet behalten möchte. Man möchte die Umstände für alle verbessern und mit dem LimesCenter werde REWE schließen. Man wolle nicht alle Einkäufer im Ort haben. Da der Bestand der Ärzte zwischenzeitlich gesichert sei, eine Nachfolge für den alten EDEKA-Standort kommen werde und auch Sipl umsiedeln würde, würde man mit dem Limes-Center alles schlechter machen.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied ergänzt, dass man innen und außen entwickle.

Die Fußläufigkeit werde beim LimesCenter missachtet, so ein nächstes Gemeinderatsmitglied.

Dem widerspricht Bürgermeisterin Forster; laut Dr. Salm sowie dem vorgelegten Einzelhandelskonzept sei die Fußläufigkeit am Standort des LimesCenters gegeben.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt heraus, dass der Gemeinderat vor allem zeigen möchte, dass transparente Entscheidungen gewollt und der Wille der Bürger wichtig seien. Man arbeite mit Blick in die Zukunft.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied empfiehlt eine öffentliche Veranstaltung von Seiten der ratusbona. Es sei zu bemängeln, dass die Unterschriften der Bürgerinitiative nicht vorgelegt werden.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass die Begründungen gegen das LimesCenter widersprüchlich seien, und stellt in Frage, wo der zusätzliche Verkehr herkommen sollte. Der Gemeinde bliebe dann mehr Umsatz und es könnten sich beide Standorte halten.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass bei der Analyse im ISEK bereits der Trading-Down-Effekt im Gewerbegebiet festgestellt worden sei.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**Weitere Informationen:**

Bürgermeisterin Forster verliest die „5000er“-Rechnungen der Gemeinde.

Sachstand Waldkindergarten:

- Personalgewinnung:
  - ausgeschrieben in der Gesamtausgabe Donaukurier
  - Bewerbungen erhalten und Vorstellungsgespräche geführt im November/Dezember
  - eine im September 2020 frisch fertige Erzieherin und eine Drittkraft
  - nochmals 2 Vorstellungsgespräche mit 2 Kinderpflegerinnen.
- Bauleitplanverfahren:
  - Planung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss in der Februar-Sitzung
  - April-Sitzung Abwägung der Stellungnahmen
  - Juni Sitzung Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Auslegung
  - danach Genehmigung durchs Landratsamt
- Elterninfoveranstaltung wird umgesetzt, wenn das Personal feststeht
- Start 01.09.2020 vorgesehen

Für den Neujahrsempfang hat sich MdL Gottstein schriftlich entschuldigt. Sie war im Stau vom Skiurlaub gestanden.

Bürgermeisterin Forster stellt die Vorschläge aus dem Team für den neuen Kindergarten an der Krummwiesen vor: Blumenwiese, Sonnenschein, Regenbogen, Gartenzwerge

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt Hasengrube in Anlehnung auf die Sandgrube vor.

Im Gemeinderat einigt man sich auf den Namen Sonnenschein.

**Ende der Sitzung: 21.33 Uhr**

**Claudia Forster**  
**1. Bürgermeisterin**

**Daniela Herrler**  
**Protokollführerin**

des Gemeinderates Denkendorf

am: 16.01.2020

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**Gemeinderatsmitglieder:**